

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/11127 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts**

#### **A. Problem**

Vereinfachung des Außenwirtschaftsrechts; Aufhebung von Sondervorschriften, die deutsche Exporteure gegenüber ihren europäischen Konkurrenten benachteiligen.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Neben dem Erfüllungsaufwand hat die Verordnung keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Einmaliger, geringer Umstellungsaufwand. Mittelfristig Entlastung durch Vereinfachung und Entschlackung des Gesetzes.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Einmaliger, geringer Umstellungsaufwand. Mittelfristig Entlastung durch Vereinfachung und Entschlackung des Gesetzes.

**F. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11127 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 13 Absatz 2 Nummer 5 werden nach den Wörtern „§ 4 Absatz 1 und 2“ die Wörter „in Verbindung mit einer auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.

b) § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 8 Absatz 1 oder § 9 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 oder § 78“ ersetzt.

bb) Die Nummern 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„4. ohne Genehmigung nach § 46 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 47 Absatz 1, oder ohne Genehmigung nach § 47 Absatz 2 ein Handels- und Vermittlungsgeschäft vornimmt,

5. entgegen § 47 Absatz 3 Satz 3 ein Handels- und Vermittlungsgeschäft vornimmt,

6. ohne Genehmigung nach § 49 Absatz 1, § 50 Absatz 1, § 51 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 52 Absatz 1 technische Unterstützung erbringt oder

7. entgegen § 49 Absatz 2 Satz 3, § 50 Absatz 2 Satz 3, § 51 Absatz 3 Satz 3 oder § 52 Absatz 2 Satz 3 technische Unterstützung erbringt.“

c) Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit unterbleibt in den Fällen der fahrlässigen Begehung eines Verstoßes im Sinne des § 19 Absatz 2 bis 5, wenn der Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde sowie angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund getroffen werden. Eine Anzeige nach Satz 1 gilt als freiwillig, wenn die zuständige Behörde hinsichtlich des Verstoßes noch keine Ermittlungen aufgenommen hat. Im Übrigen bleibt § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unberührt.“

d) In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „§ 24 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 und 2“, wird das Wort „abrufen“ durch das Wort „abzurufen“, das Wort „und“ nach den Wörtern „für die Zwecke des § 24 Absatz 1“ durch das Wort „oder“ und das Wort „sowie“ nach den Wörtern „zur Verhütung von Straftaten“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten für die Bemessung der Kosten und für das Verfahren zu ihrer Erhebung die Vorschriften über Kosten, die auf Grund des § 178 der Abgabenordnung erhoben werden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47j Absatz 5 werden nach der Angabe „§ 81 Absatz 2“ die Wörter „Nummer 2 Buchstabe c und d,“ und nach der Angabe „Nummer 5a“ die Angabe „und 5b“ eingefügt.
2. In § 50c Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 6 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 81 Absatz 10 Nummer 1 wird nach den Wörtern „nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c“ die Angabe „und d“ eingefügt.

b) Absatz 20 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:

2. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundesministerium“ die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium)“ eingefügt.
3. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 4 und 5.

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3  
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Marktorganisationsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats“ durch die Wörter „am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats“ ersetzt.

Berlin, den 16. Januar 2013

### Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

**Ernst Hinsken**  
Vorsitzender

**Rolf Hempelmann**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/11127** wurde in der 204. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2012 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie an den Auswärtigen Ausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, ein modernes und klar formuliertes Exportkontrollrecht für die exportorientierte deutsche Wirtschaft zu schaffen. Hierzu sollen Regelungen gestrafft und verständlicher gemacht werden. Die aus Sicht der Bundesregierung bewährten Grundstrukturen des Außenwirtschaftsrechts sollen beibehalten werden. Bei den Straf- und Bußgeldbestimmungen soll weitgehend auf unbestimmte Rechtsbegriffe verzichtet werden und die Straf- und Bußgeldbewehrungen sollen klarer als bisher am Grad der Vorwerfbarkeit ausgerichtet werden. So sollen bestimmte vorsätzliche Verstöße gegen zentrale Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts nicht mehr nur als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat verfolgt werden, etwa die vorsätzliche ungenehmigte Ausfuhr von Dual-Use-Gütern. Die vorsätzliche ungenehmigte Ausfuhr von Rüstungsgütern soll eine Straftat bleiben. Weiterhin sollen mit dem Gesetzentwurf Sondervorschriften aufgehoben werden, die sich auf die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern beziehen.

Zu den Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11127 verwiesen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/11127 in seiner 72. Sitzung am 16. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/11127 in seiner 112. Sitzung am 16. Januar 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD dessen Annahme.

#### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 87. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 10. Dezember 2012 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 17(9)1050 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Siemens AG Corporate Supply Chain Management (CSCM)
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA)
- Merck KGaA
- Diehl Defence Holding GmbH, Leiter Exportkontrolle
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)
- Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- Rechtsanwalt Dr. Harald Hohmann, Hohmann Rechtsanwälte
- Dr. Sibylle Bauer, Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI)
- Hauke Friederichs, Büro Freizeichen.

Die **Siemens AG** ist der Auffassung, dass eine Modernisierung des deutschen Außenwirtschaftsrechtes erforderlich sei. In den letzten Jahrzehnten sei die EU-Gesetzgebung im Bereich Exportkontrolle und Zoll aufgrund erweiterter EU-Gesetzgebungskompetenzen in erheblichem Umfang fortentwickelt worden. Auf europäischer Ebene eingeführte Vorschriften zu Genehmigungspflichten im Bereich der Dual-Use-Güter überlagerten die entsprechenden nationalen Bestimmungen, welche damit ihre eigenständige Bedeutung verloren hätten. Die im deutschen Außenwirtschaftsrecht verwendeten Begrifflichkeiten stimmten teilweise nicht mehr mit den Begriffsbestimmungen der exportkontroll- und zollrechtlichen EU-Normen überein. Das deutsche Außenwirtschaftsrecht werde durch die Novellierung entschlackt, deutlich übersichtlicher und besser handhabbar. Die für das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) maßgeblichen Begriffsbestimmungen würden an zentraler Stelle übersichtlich dargestellt. Zudem würden die Begriffsbestimmungen an die aktuelle Terminologie des Exportkontroll- und Zollrechts angepasst und mit den in den EU-Normen verwendeten Begriffen in Einklang gebracht. Auch die Ausfuhrliste werde auf das inhaltlich notwendige Maß – die nationalen Listenpositionen – reduziert. Die Straf- und Bußgeldbestimmungen würden grundlegend neu geordnet. Künftig werde klarer zwischen vorsätzlichen Straftaten einerseits und fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten andererseits differenziert. Dabei führe die geplante Novellierung nicht zu einer Senkung des geltenden Niveaus der Exportkontrolle im Bereich der Dual-Use-Güter. Die maßgeblichen – und die nationalen Regelungen weitestgehend überlagernden – Bestimmungen der EG-Dual-Use-Verordnung zu Genehmigungserfordernissen für die Ausfuhr von gelisteten und nicht gelisteten Dual-Use-Gütern blieben von der Novellierung unberührt, ebenso die ohnehin außerhalb von AWG und AWV geregelten Beschränkungen aufgrund von Embargos (EU-Gesetzgebung). Schon allein die Reduzierung der Komplexität und die Verbesserung der Verständlichkeit von Wortlaut und Systematik der gesetzlichen Regelungen führe zu einer Entlastung der deutschen Wirtschaft. Durch die systematische Trennung zwischen EU-Recht und

nationalem Recht werde das Zusammenspiel von EU-Normen und nationalen Normen für den Anwender besser verständlich und in den Unternehmen einfacher vermittelbar. Erleichterung schaffe auch die Streichung des aus Sicht der Siemens AG überflüssigen Erfordernisses einer Verbringungs-genehmigung für Dual-Use-Güter in andere Mitgliedstaaten: Die EG-Dual-Use-Verordnung gelte unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten, sodass für eine Ausfuhr aus der EU in allen Mitgliedstaaten die gleichen Zulässigkeitsbeschränkungen bestünden. Eine zusätzliche Kontrolle von EU-internen Verbringungen könne somit entfallen. Ebenso entlastend wirke der Wegfall der Zeitverzögerung bei der redundanten Spiegelung der EU-Güterliste in Teil I C der deutschen Ausfuhrliste.

Für den **Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA)** stellt der Entwurf der Neuregelung der Straf- und Bußgeldvorschriften ein in sich ausgewogenes Konzept dar, welches den Belangen der Strafverfolgung überwiegend gerecht werde. Klaren, strafschärfenden Regelungen für die Ahndung vorsätzlich begangener Verstöße bei gleichzeitiger Schließung von Strafbarkeitslücken auf der einen stünde auf der anderen Seite ein weitgehender Verzicht auf die Kriminalisierung fahrlässigen Handelns gegenüber. Dabei trage der Entwurf der Kritik des Bundesgerichtshofs an den bestehenden Vorschriften Rechnung. Die Novelle ermögliche nunmehr eine effektive Strafverfolgung von vorsätzlich handelnden Tätern, die sich bewusst über Bestimmungen der Exportkontrolle hinwegsetzten. Dass Exporteure, die sich um die Einhaltung außenwirtschaftlicher Vorschriften bemühten, in „die Mühlen der Strafjustiz“ gerieten, sei dagegen nicht zu befürchten. Zu begrüßen sei die Aufhebung des Gefährdungstatbestandes des § 34 Absatz 2 AWG mit dem aus Sicht des GBA problematischen Tatbestandsmerkmal der „Gefährdung der auswärtigen Beziehungen“, bei dessen Erfüllung Verstöße gegen bestimmte Vorschriften der AWV beziehungsweise der EG-Dual-Use-Verordnung von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten hochgestuft worden seien. Die Sanktionierung derartiger massenvernichtungswaffenrelevanter Verstöße als Straftaten sei angesichts der Gefährlichkeit der – nur mit direktem Vorsatz begehbaren – Handlungen mehr als angemessen und Sorge für begrüßenswerte Rechtsklarheit, zumal die bisherigen kaskadenartigen Verweisungsketten entfielen. Im Bereich des Embargostatbestandes schließe der Entwurf gravierende Strafbarkeitslücken, die sich bisher bei der strafrechtlichen Umsetzung der EU-Embargo-Verordnungen durch das Erfordernis der Veröffentlichung im Bundesanzeiger ergeben hätten. Die Aufhebung des Fahrlässigkeitstatbestandes sei nicht zu beanstanden. Es bestehe hier schon wegen der Kompliziertheit des materiellen Außenwirtschaftsrechts kein Grund zur Pönalisierung. Fahrlässige Verstöße würden als Ordnungswidrigkeiten ausreichend sanktioniert und flankiert durch eine Sonderregelung für leichtfertige Verstöße beim Export konventioneller Rüstungsgüter. Die neuen Strafvorschriften beträfen im Wesentlichen illegale Ausfuhren von ABC-waffenrelevanten Dual-Use-Gütern und Embargoverstöße. Für eine effektive Strafverfolgung seien sie von immenser Bedeutung. Rüstungsexporte seien demgegenüber bereits hinreichend strafbewehrt. Die Frage einer gesetzlichen Verankerung von Rüstungsexportkriterien und der parlamentarischen Beteiligung am Genehmigungsprozess dürfe vor diesem Hintergrund im Interesse ei-

ner effektiven Durchsetzung der Exportkontrolle nicht zu einer Verzögerung der Novelle führen.

Die **Merck KGaA** legt dar, dass nationale und internationale Gesetze die Einfuhr, die Ausfuhr und den Binnenhandel mit Waren, Technologien und Dienstleistungen, den Gebrauch bestimmter Produkte sowie den Kapital- und Zahlungsverkehr beschränkten oder verböten. Diese Beschränkungen und Verbote könnten in den Produkteigenschaften, dem Ursprungs- oder Bestimmungsland oder aber auch in der Person des Geschäftspartners begründet sein. Verstöße gegen Handels- und Produktionskontrollen hätten insbesondere für global aufgestellte Unternehmen ernst zu nehmende Folgen. Bußgelder mit erheblicher wirtschaftlicher Auswirkung, strafrechtliche Maßnahmen, der Widerruf behördlicher Genehmigungen und Vergünstigungen und der Ausschluss von Staatsaufträgen sowie ein Imageverlust für das Unternehmen könnten die Folge sein. Deshalb sei es von übergeordneter Bedeutung, dass für Unternehmen in Deutschland verständliche Rechtsnormen anzuwenden seien, die die Einbindung der Unternehmen in den internationalen Handel rechtskonform ermöglichten. Außenhandelsaktivitäten erforderten ebenso wie der Binnenhandel umfangreiche praktische Kenntnisse und vorzügliche Prozesse und Verfahren. Der vorliegende Entwurf werde der Forderung der Industrie nach einer einfacheren und übersichtlicheren Gestaltung des Außenwirtschaftsrechts gerecht. Insbesondere die Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften entspreche dem verantwortungsbewussten Umgang der Unternehmen mit der Rechtsmaterie. Die klarere Ausrichtung der Straf- und Bußgeldbewehrung am Grad der Verwerfbarkeit sei zu begrüßen. Dadurch werde eine Kriminalisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern importierender und exportierender Unternehmen verhindert, wenn sie sich rechtskonform verhalten wollten, ihnen aber versehentlich Arbeitsfehler unterliefen. Der Entwurf berücksichtige die Änderung der Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der europäischen Sicherheits- und Außenpolitik. Die Formulierungen im Außenwirtschaftsrecht erlangten somit Konformität mit dem Europarecht.

Die **Diehl Defence Holding GmbH (Diehl GmbH)** verweist auf die Verständigung der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag, das Außenwirtschaftsrecht zu entschlacken beziehungsweise zu modernisieren. Das AWG mit der AWV sei unübersichtlich und für den Anwender schwer verständlich. Die Gefahr eines Verstoßes sei gerade für mittlere und kleine Unternehmen groß. Eine Vielzahl von längst überholten Vorschriften entfielen in der Neufassung. Ebenfalls sei eine Anpassung an die seit Langem geltenden EU-Vorschriften vorgenommen worden. Die bisher 52 Paragraphen seien auf 27 reduziert worden. Aus Sicht der Diehl GmbH gibt es eine Reihe wesentlicher Änderungen. So werde eine ganze Anzahl von Begriffen der heutigen Terminologie angepasst. Die sprachliche Überarbeitung und Neustrukturierung sei sinnvoll. Die bisher in den §§ 4, 4a AWG und § 4c AWV enthaltenen Begriffsbestimmungen seien im neuen AWG im § 2 zusammengefasst. Dies trage wesentlich zu einer besseren Übersichtlichkeit und größerer Verständlichkeit bei. Die aus Sicht der Diehl GmbH überholten Regelungen in den §§ 4, 6 und 8 bis 21 seien herausgenommen worden, da sie nicht mehr relevant seien. Nationale Sondervorschriften und Listenpositionen, die ihre Praxisrelevanz verloren hätten, würden aufgehoben. Die Straf-

und Bußgeldvorschriften würden klarer und übersichtlicher dargestellt. Die Strafvorschriften unterschieden sich nicht wesentlich von den bisherigen. Ein neuer Tatbestand, nämlich das Handeln für den Geheimdienst einer fremden Macht, komme hinzu. Die neue Regelung sei verständlicher, denn alle Verstöße, die vorsätzlich begangen würden, seien Straftaten. Dies gelte im Übrigen zukünftig auch für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern in ein Drittland. Fahrlässig begangene Verstöße würden grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten bewertet. Das Strafmaß bleibe ebenfalls unverändert. Nach wie vor könne die höchste zeitliche Freiheitsstrafe von 15 Jahren verhängt werden. Auf die Wiedergabe der Güter, die in der Dual-Use-Liste genannt seien, werde in der nationalen Ausfuhrliste verzichtet. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009 seien Änderungen von AWG und AWV hinsichtlich der Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der Europäischen Union notwendig geworden. Die Aufhebung überholter Vorschriften und die Anpassung verbleibender Vorschriften an die europarechtliche Vorgaben sei längst überfällig gewesen. Die neue Vorschrift sei übersichtlicher gestaltet. Sie sei aber in vielen Bereichen weiterhin nicht leicht verständlich, obwohl viele Begriffe dem heutigen Sprachgebrauch angepasst worden seien. Nur gut ausgebildetes Personal im Exportkontrollbereich werde damit – wie bisher auch – zurecht kommen. Das Kontrollniveau des AWG bleibe unverändert hoch. Dies gelte auch für die Sanktionen bei Verstößen.

Der **Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)** begrüßt die Überarbeitung des AWG und der AWV. Eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit erleichtere gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen die Einhaltung der gesetzlichen Exportkontrollvorschriften. Die Strafung einzelner Artikel und der Wegfall nationaler Ausnahmen schaffe Freiräume, damit sich Verwaltung und Unternehmen auf wesentliche Aspekte konzentrieren könnten. Streitfälle und Unschärfen sowie langfristige Diskussionen zwischen Unternehmen und der Verwaltung könnten so eher vermieden werden. Auch der vorliegende Entwurf des AWG und der AWV werde aber gerade kleine und mittelständische Unternehmen vor große Herausforderungen stellen. Denn auch für Nichtjuristen bedürfe es klarer und verständlicher Vorgaben, welche sich im vorliegenden Entwurf nicht durchgehend fänden. In seiner neuen Form bleibe das AWG ein Gesetz für Experten. Insgesamt bringe der Entwurf jedoch eine Erleichterung für die deutsche Wirtschaft. Dennoch gäben einige Aspekte gerade bei der konkreten Umsetzung Anlass zu Kritik. Ein wichtiger Punkt, gerade aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft, seien die Verschärfungen im Strafrecht, denen in AWG n. F. und AWV n. F. umfangreich Platz gewidmet werde. Die Auswirkungen würden sich erst bei Verstößen und der konkreten Anwendung durch die Justiz zeigen. Es sei schwer zu beurteilen, wo im Geschäfts- und Prüfablauf der Unternehmen im Falle eines Fehlers die Grenze zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz verlaufe. Es sei zu befürchten, dass die Neuausrichtung zumindest zu Verunsicherung führe und damit die Abläufe in Unternehmen verlangsamen. Nach Ansicht des DIHK ist die „Schonfrist“ des § 18 Absatz 11 AWG n. F. noch immer zu gering, um neue EU-Embargos in den Unternehmensgesetzeskonform umsetzen zu können. Der DIHK plädiert daher für einen längeren und angemesseneren Zeitraum. Ungeachtet dessen

unterstütze man ein konsequentes Vorgehen gegen vorsätzliche Verstöße. In der Novelle fänden sich Veränderungen, die für die Betriebe unnötigen Mehraufwand bedeuten könnten. Durch die Änderung der Vorschriften für Meldungen im Zahlungsverkehr etwa werde nach Inkrafttreten des AWG für die Abgabe dieser Meldungen in elektronischer Form auf die Betriebe ein erheblicher und kostenintensiver Programmieraufwand zukommen. Außerdem bestehe die Gefahr, dass gerade kleine und mittelständische Unternehmen anfänglich aus Unkenntnis diese neuen Meldungen versäumen und damit eine Ordnungswidrigkeit begehen könnten. Eine zusätzliche Bürde seien die aus Sicht des DIHK ausufernden Kennzahlen gemäß dem Leistungsverzeichnis der Bundesbank in der Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung. Des Weiteren sieht der DIHK die Begriffsbestimmungen im Artikel 2 Absatz 4 des AWG n. F. als problematisch an. Eine Abänderung der Ausfuhrdefinition in eine Kann-Bestimmung oder alternativ die Ergänzung um das Kriterium „an den selben Empfänger“ sei dort erforderlich. Die Anpassungen im AWG hätten keine Auswirkungen auf das Kontrollniveau der deutschen Ausfuhren. Bereits heute seien umfangreiche europäische Vorschriften zu berücksichtigen, die Vorrang vor nationalem Recht hätten. Eine Bereinigung der Ausfuhrliste um die Güter, die europäisch erfasst seien, sei sinnvoll und diene der Übersichtlichkeit. Außerdem entfälle für gelistete Dual-Use-Güter die Verbringungsgenehmigung für Lieferungen in andere Mitgliedstaaten. Diese sei dann lediglich noch für die national gelisteten Güter notwendig, sofern Kenntnis über den Reexport in Drittländer bestehe. Die Reduzierung der Ausfuhrliste auf Waren, die nicht durch die Dual-Use-Verordnung der EU geregelt seien, sei nachvollziehbar und Sorge für weitere Übersichtlichkeit in den Prüfschritten. Weiterhin blieben neben den Rüstungsgütern in Teil 1A der Ausfuhrliste auch nationale Dual-Use-Güter in Teil 1B der Ausfuhrliste national beschränkt. Das Verfahren werde für Unternehmen entschlackt, an den Prüfmaßstäben ändere sich jedoch nichts. Man unterstütze, dass im innergemeinschaftlichen Warenverkehr die Pflichten weiter reduziert werden sollten, da – sofern Güter nach der europäischen Dual-Use-Verordnung Auflagen unterlägen – diese sowohl in Deutschland als auch in jedem anderen Mitgliedstaat einzuhalten seien. Somit würden Doppelkontrollen vermieden. Es erscheine nicht sinnvoll, in das Außenwirtschaftsrecht weitere Vorschriften, beispielsweise aus dem Bereich Exportfinanzierungen, zu implementieren. Dies würde das Gesetz weiter aufblähen und in seiner wohl auch weiterhin schwierigen Handhabung zusätzlich verkomplizieren.

Aus Sicht von **Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)** werden mit dem Gesetzentwurf die Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP weitgehend umgesetzt. Der Entwurf sei deutlich übersichtlicher als das AWG. Soweit nationale Vorschriften von europäischen überlagert würden, würden diese entfernt. Statt vieler Verordnungsermächtigungen finde sich nun eine zentrale Ermächtigungsgrundlage. Gleichzeitig blieben die bewährten Strukturen erhalten, insbesondere die Differenzierung von AWG und AWV. Die Vereinbarung, Genehmigungen für Dual-Use-Güter zu erteilen, wenn eine zivile Nutzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegeben sei, werde nicht ausdrücklich umgesetzt. Eine Modernisierung von AWG und AWV sei

geboten. Materiell beständen insbesondere europarechtliche Bedenken gegen Systematik und Inhalt des derzeitigen AWG. Daneben gebe es verfassungsrechtliche Bedenken, etwa hinsichtlich der Bestimmtheit der Strafbestimmungen oder der Änderung der Einfuhrliste durch Rechtsverordnung. Der Entwurf mache das deutsche Außenwirtschaftsrecht übersichtlicher. Die Begriffsbestimmungen würden an einer Stelle zusammengeführt, alphabetisch sortiert und dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst. Es werde mit § 4 AWG-E eine zentrale Vorschrift zur Beschränkung des Rechtsverkehrs geschaffen. Die Strafbestimmungen des § 34 AWG würden überarbeitet und auf zwei Vorschriften verteilt. Die zahlreichen Lücken in AWG und AWV würden gefüllt. Die Anlagen zur AWV würden neu sortiert und übersichtlicher gestaltet. Das Kontrollniveau werde an einigen Stellen den europäischen Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere würden die §§ 5c, 7 Absatz 2, 41 und 41a AWV gestrichen. Dies entspreche der Vorgabe des Koalitionsvertrages, ein „level-playing-field“ zu schaffen. Gleichzeitig bleibe es bei den praxisrelevanten Genehmigungspflichten und Verboten. AWG-E und AWV-E entsprächen der Kompetenzverteilung zwischen EU und der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere werde die Ausfuhrliste angepasst. Diese wiederhole nun nicht länger den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, sondern beschränke sich auf Rüstungsgüter und national besonders kontrollierte Dual-Use-Güter (ehemaligen 900er-Positionen). Die verfassungsrechtlichen Vorbehalte gegen die Strafvorschriften würden ausgeräumt. Der insbesondere problematische § 34 AWG werde komplett überarbeitet. Der materielle Inhalt der Vorschrift finde sich in den §§ 17 und 18 AWG-E wieder. § 17 AWG-E bedrohe Verstöße gegen Waffenembargos mit Strafe (derzeit § 34 Absatz 4 Nummer 1 AWG). § 18 AWG-E enthalte die sonstigen Strafvorschriften. Die neuen Strafvorschriften würden von unbestimmten Tatbestandsmerkmalen befreit. Insbesondere die „Gefährdung der auswärtigen Beziehungen Deutschlands“ werde gestrichen. Eine Verbandsklage stimme mit dem derzeitigen System des Rüstungsexports nicht überein. Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes und der Grundsatz der Gewaltenteilung würden durch den Vorschlag berührt. Weiterhin würden die Grundrechte der antragstellenden Unternehmen nicht ausreichend berücksichtigt.

Nach Auffassung von **Rechtsanwalt Dr. Harald Hohmann** ist eine Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts dringend erforderlich. Er bedauere jedoch, dass im Gesetzentwurf nur moderne Begrifflichkeiten umgesetzt worden seien. Wünschenswert wäre die Darstellung des ganzen zentralen Außenwirtschaftsprogramms sowie die Formulierung umfassender Handelsliberalisierungen im AWG gewesen. Das Ziel einer Entschlackung und einer größeren Übersichtlichkeit werde in der AWG-Novelle hingegen erreicht, unter anderem durch das Entfallen praktisch nicht genutzter Ermächtigungen. Soweit Lockerungen des Exportkontrollniveaus vorgenommen worden seien, seien diese nicht erheblich, aber vernünftig, da sie zwingenden rechtlichen Anforderungen entsprächen. Eine Entlastung der deutschen Exportwirtschaft werde vor allem durch die erhebliche Einengung des Anwendungsbereichs des § 7 Abs. 2 AWV und wohl auch durch den Verzicht auf die Regelungen des § 5 c und § 7 Abs. 3 AWV erreicht. Es sei jedoch zu erwarten, dass die Strafverschärfungen bei Verstößen wiederum eine

Belastung darstellen dürften. Zum Teil gebe es einen richtigen Schritt zur EU-Harmonisierung mit Blick auf die Streichung von § 5c AWV und der Einengung von § 7 Absatz 2 AWV, teils gebe es aber auch eine Stagnation diesbezüglich, da insbesondere der nationale Alleingang in Form des § 5d AWV bestehen bleibe und auch der § 7 Absatz 4 und Absatz 2 AWV weiter gelte. Das EU-Mitglied Großbritannien habe ein moderneres Außenwirtschaftsrecht, welches dadurch gekennzeichnet sei, dass die Mehrheit der Exportfälle von Allgemein- oder Sammelgenehmigungen erfasst werde. Hinzu kämen unter anderem die kurzen Bearbeitungszeiten, der Verzicht auf nationale Alleingänge, ein Risk Assessment und eine onsite verification. Mit der Streichung des jetzigen § 34 Absatz 2 AWG würden zwar die Verfassungszweifel bei der Auslegung der Außenpolitiklausel entkräftet, aber dies geschehe, indem eine neue vague Klausel an die Stelle der alten trete. Aus seiner Sicht wäre daher eine Konkretisierung des jetzigen § 34 Absatz 2 AWG besser gewesen. Die Ausweitung der Straftaten auf sämtliche vorsätzlichen Verstöße und damit in der Praxis vor allem auf Grenzfälle zwischen Verstößen aus bedingtem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sei unverhältnismäßig. Denn Verstöße aus einfacher Fahrlässigkeit sollten straflos bleiben und eine genaue Abgrenzung sei ohnehin kaum möglich. Er regt an, sämtliche Embargoverstöße in einer einzigen Vorschrift zu erfassen und darüber hinaus die Frist in § 18 Abs. 11 der AWG-Novelle auf zwei Wochen zu verlängern. Auch sollten die Gemeinwohlsgüter in § 4 der AWG-Novelle um weitere ergänzt werden, unter anderem wegen des GASP-Standpunktes 2008/944 und der Zuverlässigkeitsgrundsätze der Bundesregierung aus dem Jahr 2000. Da eine klare Trennung zwischen dem Handeln der Bundesregierung und jenem des Parlaments erforderlich sei, sei grundsätzlich denkbar, dass ein Ausschuss des Deutschen Bundestages eine Empfehlung vor sensitiven Entscheidungen abgebe, von der die Regierung mit Begründung abweichen könne. Es gebe keine Notwendigkeit, eine Verbandsklage im Außenwirtschaftsrecht einzuführen. Gegebenenfalls solle jedoch eine Prozessstandschaft für Verbände zum Schutz betroffener Unternehmen mit Angst vor Repressalien eingeführt werden.

**Dr. Sibylle Bauer vom „Stockholm International Peace Research Institute“ (SIPRI)** sieht in der Novelle des Außenwirtschaftsrechts die Chance, grundlegende Reformen durchzuführen und zu prüfen, inwieweit das 50 Jahre alte Gesetz dem gegenwärtigen sicherheitspolitischen, gesellschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld noch gerecht werde. Dr. Sibylle Bauer hält eine Aufnahme der acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU über die Ausfuhr von Militärgütern ins AWG für erforderlich. Laut Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Standpunktes hätten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Gemeinsame Standpunkt uneingeschränkt in ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften umgesetzt werde. Einige andere EU-Staaten hätten die Kriterien bereits in nationales Recht übernommen. Die Kriterien könnten aus ihrer Sicht in § 7 AWG (§ 9 n. F.) integriert werden. Auch sei es erforderlich, die Menschenrechte in die Liste der Rechtsgüter, aufgrund derer der Außenhandel beschränkt werden könne (§ 7 AWG/§ 9 AWG n. F.), explizit aufzunehmen. Weiterhin schlägt sie die Aufnahme einer Vorlagefrist für den Rüstungsexportbericht der



Bundesregierung vor. In Italien gebe es bereits seit 20 Jahren eine gesetzlich verankerte Berichts- sowie eine gesetzliche Vorlagefrist. Auch andere EU-Länder, wie zum Beispiel Spanien und Belgien, hätten Berichtspflichten gesetzlich verankert. Zusätzlich könnten im AWG häufigere Berichte eingefordert werden. In Großbritannien und Rumänien würden vierteljährlich Berichte veröffentlicht, in Belgien, Spanien und den Niederlanden halbjährlich. In den Niederlanden und Schweden gebe es zudem Monatsstatistiken. In Schweden werde seit 1985 jeweils im Frühjahr ein Bericht über die Exporte des Vorjahres vorgelegt. Ebenfalls vorgeschlagen wird die Aufnahme von inhaltlichen Vorgaben für den Bericht der Bundesregierung. In anderen EU-Staaten seien detaillierte inhaltliche Vorgaben für die Rüstungsexportberichte normiert, unter anderem in Spanien und Belgien. Für Kriegswaffen gebe es im Unterschiede zu anderen Rüstungs- und Dual-Use-Gütern keine Genehmigungsvermutung. Es sei zu erwägen, die Genehmigungsvermutung des § 3 AWG (§ 6 n.F.) aufzuheben. Eine gesetzlich verankerte Informationspflicht der Unternehmen über die getätigten Exporte beziehungsweise über die Ausschöpfungen der Genehmigungen würde es zudem der Bundesregierung ermöglichen, für alle Rüstungsgüter Zahlen über die tatsächlichen Ausfuhren vorzulegen, wie dies auch im EU-Bericht angeregt werde. Eine solche Berichtspflicht von Unternehmen gebe es unter anderem in Schweden. Dr. Sibylle Bauer führt grundsätzlich aus, dass sich aufgrund des EU-Rechts bestimmte Kontrollfunktionen von Deutschland auf andere EU-Staaten verschöben, zum Beispiel die Kontrolle der EU-Außengrenzen unter anderem bei der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern. Deshalb sei die Verstärkung der innereuropäischen Zusammenarbeit auf politischer und operationeller Ebene von zentraler Bedeutung. Die AWG-Novelle sollte aus ihrer Sicht zum Anlass genommen werden, eine Diskussion über eine verstärkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch von Zoll-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu führen. Auch sollte erwogen werden, inwieweit die Exportkontrolle durch weitere nationale und europäische Initiativen gestärkt werden könnte. Sie regt an, systematisch zu recherchieren und zu durchdenken, inwieweit nationale Besonderheiten anderer Staaten auch in Deutschland sinnvoll sein und dort eventuell auf EU-Niveau angehoben werden könnten. Beispielhaft wird das Fassen des Vertragsabschlusses für Rüstungsausfuhren unter die Genehmigungspflicht, wie es in Frankreich und Schweden der Fall sei, genannt. Auch Optionen, die sich aus der Logik des Binnenmarktes für Dual-Use-Güter ergäben, wie eine „No-undercut“-Regel bei „catch-all“ Anwendung für nicht gelistete Güter, seien zu erwägen.

Aus Sicht von **Hauke Friederichs (Büro Freizeichen)** ist das in Deutschland vorhandene Gefüge von Gesetzen, Grundsätzen und Verträgen zur Kontrolle des Rüstungshandels komplex und gelegentlich selbst für Experten schwer zu durchschauen. Eine Überarbeitung der Exportgesetze erscheine deshalb folgerichtig. Am grundsätzlichen System ändere der Entwurf der Bundesregierung nichts. Denn weiterhin würden zwei Gesetze für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern maßgeblich bleiben: Das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz. Prämissen, die laut den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ und dem Gemeinsamen Stand-

punkt der Europäischen Union für die Ausfuhr von Kriegswaffen gälten, wie die Wahrung der Menschenrechte, die Sicherheitslage im Empfängerland und die Vermeidung von Kriegen, würden in Deutschland weiterhin keine rechtliche Verbindlichkeit erhalten. Die Novellierung des AWG und der AWV habe bei der Friedensbewegung und den Oppositionsparteien den Verdacht erweckt, dass die Bundesregierung mit der Überarbeitung mögliche Hindernisse für eine industriefreundliche Rüstungsexportpolitik abschaffen und die Rüstungsexportkontrolle schwächen wolle. Festgestellt werden könne zumindest, dass die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern erleichtert werden solle. Wettbewerbsnachteile der deutschen Industrie gegenüber europäischen Wettbewerbern sollten so abgebaut werden. Die Bundesregierung gebe an, dass Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern mit der Änderung des AWG nicht erleichtert würden. Sie bekenne sich zu den „Politischen Grundsätzen“, die im Jahr 2000 von der rot-grünen Bundesregierung erlassen worden seien und damit zu einer restriktiven Rüstungsexportpolitik. Die Politischen Grundsätze würden jedoch lediglich eine Absichtserklärung bleiben. Gesetzeskraft erhielten sie nicht. Dabei biete die Novellierung des AWG die Chance, die Politischen Grundsätze im Gesetz zu verankern. Die Auswirkungen dieses Schrittes würden für die deutsche Industrie insgesamt nicht erheblich ins Gewicht fallen – lediglich für die Rüstungsindustrie erschwerten sich so Exporte in Drittländer. Deutsche Waffen- und Rüstungshersteller versuchten seit Jahren, auf Märkten außerhalb der EU und des NATO-Gebietes aktiv zu werden. Staaten auf der Arabischen Halbinsel, in Südostasien, Nordafrika und Lateinamerika würden für sie immer wichtigere Absatzmärkte. Viele dieser Länder wiesen jedoch eine schwierige Menschenrechtslage auf. Sie lägen in Spannungsgebieten, hätten die eigene Bevölkerung unterdrückende Regime und/oder gäben verhältnismäßig zu große Summen für ihre Verteidigung aus. Exporte in solche Empfängerländer verletzten die Grundgedanken der Politischen Grundsätze und des gemeinsamen europäischen Standpunktes. Die Bundesregierung habe sich der internationalen Abrüstung verpflichtet. Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterhielten weltweit Programme zur Konfliktvermeidung und unterstützten auch das Einsammeln und die Zerstörung von Waffen in ehemaligen Kriegsgebieten. Eine Verankerung der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen europäischen Standpunktes im AWG würde diese Abrüstungsziele der Bundesregierung unterstützen und die in Deutschland aus seiner Sicht theoretisch restriktive Rüstungsexportpolitik auch in der Praxis umsetzen.

## V. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion der SPD eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)1071 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Bundestag möge beschließen:*

1. In § 4 Absatz 1 AWG eine weitere Ziffer einzufügen:

- den Kriterien aus den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ und dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der

*Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (2008/944/GASP) zu entsprechen.*

#### *Begründung*

*Die Modernisierung des Außenwirtschaftsgesetzes eröffnet die Chance, die Regelungen des Außenwirtschaftsrechts an zivilgesellschaftliche und europäische Entwicklungen anzupassen und bietet die Möglichkeit die Kriterien aus den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ und dem Gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union zur Ausfuhr von Kriegsgerät in den Regelungskatalog des Gesetzes aufzunehmen. Kriterien wie zum Beispiel die Beachtung von Menschenrechten in Empfängerländern deutscher Rüstungsgüter sowie die Förderung von Frieden und Freiheit in der Welt hätten dann Gesetzesrang.*

#### **VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/11127 in seiner 89. Sitzung am 16. Januar 2013 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 17(9)1073 einen Änderungsantrag ein. Die Fraktion der SPD brachte auf Ausschussdrucksache 17(9)1071 einen Änderungsantrag ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** erläuterten, die außenwirtschaftliche Situation habe sich etwa im Hinblick auf den Umgang mit sog. Dual-Use-Gütern in den vielen Jahren des Bestehens des bewährten Außenwirtschaftsgesetzes erheblich verändert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde das Außenwirtschaftsgesetz an die heutigen Anforderungen eines modernen Außenwirtschaftsrechtes im europäischen Kontext angepasst und ein größeres Maß an Transparenz in diesem Bereich hergestellt. Mit dem Änderungsantrag sollten abgesehen von einigen redaktionellen Korrekturen vor allem Bemühungen der Unternehmen anerkannt werden, ihre interne Überwachung zu verbessern und Arbeitsfehler dem Zoll oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu melden.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich dem Ziel des Gesetzentwurfs, das Außenwirtschaftsrecht zu aktualisieren, zu entschlacken und an europäisches Recht anzupassen an. Allerdings sei leider die Gelegenheit verpasst worden, die Kriterien aus den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern und aus dem Gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union zur Ausfuhr von Kriegsgerät in den Regelungskatalog des Gesetzes aufzunehmen und ihnen damit Gesetzesrang zu verschaffen.

Die **Fraktion DIE LINKE**, kritisierte, dass mit dem Gesetzentwurf die Interessen der Rüstungsexportindustrie über den Menschenrechtsschutz und den Friedensschutz gestellt würden. Auch die von der Fraktion der SPD über ihren Änderungsantrag geforderte Einbeziehung der Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern und des Gemeinsamen Standpunktes der Europäischen Union zur Ausfuhr von Kriegsgerät reiche für einen wirksamen Schutz der Menschenrechte nicht aus. Schließlich hätten diese Politi-

schen Grundsätze auch in der Vergangenheit keinerlei konkreten Einfluss auf die Genehmigungspraxis der Bundesregierung gehabt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauerte, dass der Gesetzentwurf in Bezug auf parlamentarische Information und Mitwirkung keinerlei Verbesserung bringe. Der im Änderungsantrag der Fraktion der SPD enthaltene Regelungsvorschlag sei in einigen Punkten noch nicht hinreichend konkret, die dort vorgeschlagene Regelung würde aber den bestehenden Gesetzentwurf zumindest verbessern. Der Ansatz des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP, Unternehmen für eine vernünftige Eigenkontrolle Anreize zu geben sei im Grundsatz durchaus überlegenswert. Da dieser Änderungsantrag den Fraktionen erst am Abend vor der abschließenden Beratung zugeleitet worden sei, habe jedoch leider keine Möglichkeit bestanden, diese Überlegung hinreichend zu prüfen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)1073.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(9)1071.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/11127 in geänderter Fassung zu empfehlen.

#### **B. Besonderer Teil**

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

##### **Zu Nummer 1 (Artikel 1)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Korrektur redaktioneller Fehler.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung des § 18 Absatz 2 Nummer 1 AWG sollen vorsätzliche Verstöße gegen das Genehmigungserfordernis des § 69n Absatz 6 AWV, der in § 78 AWV-E übernommen werden soll, strafbewehrt werden. § 69n Absatz 6 AWV/§ 78 AWV-E normiert ein Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr von Ausrüstung für die Herstellung von Banknoten,

Wertzeichen, Banknoten- oder Wertzeichnungsspezialpapieren, wenn das Käufer- oder Bestimmungsland Nordkorea ist. Der Verstoß wird bisher gemäß § 70a Absatz 2 Nummer 2 strafbewehrt, der das gleiche Strafmaß vorsieht.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderungen des § 18 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 AWG ergeben sich aus einer stärkeren Untergliederung einzelner Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung bei gleich bleibendem Inhalt, um deren Verständlichkeit zu verbessern.

**Zu Buchstabe c**

Mit der Änderung wird bei fahrlässigen Verstößen im Sinne des § 19 Absatz 2 bis 5 unter bestimmten Voraussetzungen das Ermessen der Verfolgungsbehörden eingeschränkt, solche Verstöße zu verfolgen. Dadurch werden Unternehmen stärker als bisher motiviert, ihre interne Überwachung zu verbessern und Arbeitsfehler dem Zoll oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu melden.

**Zu Buchstabe d**

Durch die Änderung werden die Gebührensätze wie bei den anderen Abfertigungshandlungen durch die Zollkostenverordnung festgesetzt. Hierdurch werden Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Gebührenregelungen erhöht. Die Anpassung des § 28 Absatz 2 AWG dient der Straffung des AWG.

**Zu Nummer 2** (Artikel 2)

Es handelt sich um die Korrektur redaktioneller Fehler.

**Zu Nummer 3** (Artikel 3 – neu)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Marktorganisationsgesetzes.

**Zu Nummer 4** (Artikel 4)

Die Anpassung des Inkrafttretens des Gesetzes soll den Adressaten größeren Spielraum für die notwendigen Anpassungen in den Unternehmen einräumen.

Berlin, den 16. Januar 2013

**Rolf Hempelmann**  
Berichtersteller

